

Badeordnung

des Hallenschwimmbades im Schulzentrum Unterland

1. Allgemeines

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast diese Badeordnung an.

2. Badegäste

2.1 Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

2.2 Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die Tiere mit sich führen
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden leiden.
- Personen, die das Bad zu kommerziellen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Betriebskommission nach dem Reglement über die Vergabe von Wasserflächen genehmigt.

2.3 Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
- Kinder unter 6 Jahren.
- Personen mit geistigen Behinderungen.
- Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

3. Entgelte

3.1 Die Entgelte richten sich nach dem Preistarif.

3.2 Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommene Leistung sein. Bei Kartenmissbrauch wird die Karte sofort eingezogen.

3.3 Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Verlorene Saisonkarten werden gegen eine im Preistarif festgelegte Gebühr ersetzt.

3.4 Bei definitivem Verlust von Garderobenschrankschlüsseln wird dem Badegast ein Pauschalbetrag gemäss Preistarif in Rechnung gestellt.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Badeordnung.

5. Verhalten im Bad

- 5.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 5.2 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.
- 5.3 Speisen und Getränke dürfen nur in der Cafeteria verzehrt werden. Erlaubt sind Sportgetränke in unzerbrechlichen Bidons.
- 5.4 Das Rauchen ist untersagt.
- 5.5 Das Betriebspersonal kann den Betrieb von Audio-Geräten sowie das Fotografieren und Filmen gestatten.
- 5.6 Garderobekästen, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Fundsachen werden im Hallenbad maximal drei Monate aufbewahrt. Gegen Vorlage eines Personalausweises können sie vom rechtmäßigen Besitzer abgeholt werden.
- 5.7 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Der Gebrauch von Körperlotionen und Cremen aller Art ist in der Schwimmhalle untersagt. Barfußbereiche (Duschen, WC, Fönraum, Schwimmhalle) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in Badekleidung gestattet (ausgenommen Fönanlagen). Aus hygienischen Gründen haben Kleinkinder ein Höschen zu tragen.
- 5.8 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- 5.9 Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist, nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 5.10 Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen im Schwimmbereich ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 5.11 Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- 5.12 Im Bereich des Schulsports gilt, dass Schülerinnen und Schüler das Hallenbad zusammen mit der verantwortlichen Lehrperson zu betreten und wieder zu verlassen haben.

6. Aufsicht und Hausrecht

- 6.1 Das Betriebspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals sofort Folge zu leisten.
- 6.2 Zum Zweck der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung werden Videokameras eingesetzt.
- 6.3 Badegeäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

7. Beschwerden

Beschwerden jeglicher Art können per E-Mail an die Badleitung (hallenbad.szu@schulen.li) oder schriftlich an die Betriebskommission Hallenbad SZU, c/o Schulamt, 9490 Vaduz, gerichtet werden.

8. Haftung

- 8.1 Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr.
- 8.2 Der Betreiber haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- 8.3 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

9. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 6.5.2013 in Kraft.

Vaduz, den 3.5.2013

Betriebskommission Hallenschwimmbad Schulzentrum Unterland



Der Kommissionsvorsitzende